Preussen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **10 (1844)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

den J. 1830 — 37 nur 1, 61); dagegen findet sich aber auch die größte Anzahl Geistliche daselbst (92, 7 auf 100000 Einw.). Wir nehmen nicht den geringsten Anstand zu behaupten, daß, wenn der Volksunterricht minder formell und dagegen in höherem Grade die geistige Seite des Menschen erfassend wäre, obige Erscheinung des Selbstmordes bei der häufigsten Schulfrequenz verschwinden und in dem Maße, als der Unterricht besser und vollkommener werden, auf ein Minimum hinauslaufen würde."

Preußen.

I. Turnwesen. Durch königl. Kabinetsordre vom 6. Juni 1842 wurden die Leibesübungen als nothwendiger Bestandtheil der männlichen Erziehung im preußischen Staate förmlich anerkannt, und dann vom Ministerium die einleitenden Schritte zur Wiederbelebung der Turnerei gethan. Nunmehr hat das Schulkollegium der Provinz Brandenburg durch Kreisschreiben vom 29. Feb. d. J. an sämmtliche Direktoren der höhern Schulanstalten und Seminarien die angemessenen Vorschriften für den Turnunterricht gegeben, welche wohl für das ganze Königreich zur Geltung gelangen werden. Unter den zwei Hauptansichten über das Turnen, ob dasselbe in dem Sinne, wie es historisch entstanden und bis 1819 bestanden, und in der vollen Bedeutung dieses die ganze physische, geistige und moralische Erziehung der Jugend umfassenden Begriffes, oder ob nur ein methodischer Unterricht in Leibesübungen, statt des Turnens nur Gymnastik einzuführen sei, hat sich das Ministerium für die letztere Ansicht entschieden. Die wesentlichen Bestimmungen, welche das oben erwähnte Kreisschreiben enthält, sind folgende: Um etwaigen Nachtheilen des Turnwesens vorzubeugen, wird die Gymnastik auf den einfachen Zweck beschränkt, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten Übungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens ein Diener und Träger des ihm inwohnenden Geistes zu sein. Daher habe sich die Gymnastik (nach ihrem nicht nur auf die Entwicklung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten Zwecke) dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterricht unterzuordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt zu unterwerfen. Vorläufig soll mit jedem Gymnasium und Lehrerseminar und mit jeder höheren Stadtschule eine Turnanstalt verbunden werden, und zwar als eine diese Anstalten ergänzende Einrichtung. Jede dieser

Schulen soll eine nur für ihre Schüler bestimmte Turnanstalt (im Winter ein Turnhaus, im Sommer einen Turnplatz im Freien) erhalten. Die Theilnahme der Jugend am Turnen bleibt dem Ermessen der Ältern oder ihrer Stellvertreter überlassen. Der Turnunterricht soll nicht bloßen Turnlehrern, sondern wo möglich die Leitung der Leibesübungen einem ordentlichen Lehrer an der obern Klasse der Schule übertragen werden. Die Turnlehrer sind dem Direktor der Schule untergeordnet; dieser ist für alle Nachtheile verantwortlich und hat die Pflicht, jede falsche Richtung und mögliche Ausartung der Gymnastik zu verhüten. Die Turnübungen fallen in der Regel auf die freien Nachmittage von Mittwoch und Samstag, an welchen die Schüler nicht zu häuslichen Arbeiten anzuhalten sind. Auf den Maturitätszeugnissen abgehender Schüler ist künftig zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge sie den gymnastischen Unterricht benutzt haben. — Die Kosten für Räumlichkeiten, Besoldungen oder Remunerationen der Lehrer ꝛc. sollen aus den Fonds der Schulen, dann aus Beiträgen der turnenden Schüler und dann nöthigenfalls noch aus einem Beitrage der städtischen Gemeinden bestritten werden. Auch sind Beiträge von Privatvereinen zulässig, die jedoch dadurch keinen Einfluß auf die Leitung der gymnastischen Anstalt erlangen.

Vorstehende Bestimmungen machen nun allerdings den wesentlichen Inhalt einer zwar schon vom 7. Feb. datirten, aber erst später als obiges Kreisschreiben erschienen, veröffentlichten Verordnung des Ministeriums aus, welche außerdem noch Folgendes enthält: Bei Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Schullehrerseminarien sei von nun an Rücksicht zu nehmen, daß für jede Anstalt einige Lehrer gewonnen werden, welche den Turnunterricht übernehmen können. Bereits angestellten Lehrern, welche sich noch hiefür befähigen wollen, wird der Besuch der gymnastischen Anstalt des Universitätsfechtlehrers Eiselen in Berlin empfohlen.

II. Martinsstift in Erfurt. Es besteht diese höchst wohlthätige Anstalt für verwahrloste junge Leute seit 1823. Sie hatte in diesem Zeitraume 993 Zöglinge; sie hat in den Zeiten des Winters 1660 Personen gespeist und 1301 überhaupt unterstützt. Die Anstalt nimmt nicht nur verwahrloste Kinder überhaupt, sondern auch junge Sträflinge auf. Sie unterrichtet und erzieht dieselben, und sorgt auch nach ihrem Austritt noch theilweise für sie; sie läßt z. B. die Knaben Handwerke lernen, befähigt einzelne derselben zum Eintritt in ein Schullehrerseminar, und verschafft Mädchen Dienstplätze in guten Häusern. Im J. 1843 hatte sie 118 Zöglinge. Seit ihrem Bestehen sind 666 mit Zufriedenheit, 171 mit Hoffnung entlassen und 73 ohne Rettung aufgegeben worden.

III. Der Verein für deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, der sich zu Dortmund (einer Stadt im preuß = westphälischen Regirungsbezirk Arnsberg) gebildet und dem Ministerium seine Statuten vorgelegt hat, erlangte von ihm die Billigung und Bestätigung derselben. Er zählt bereits über 1500 Mitglieder.

IV. Zunahme der Volksbildung nach den Militärlisten. Unter 10000 Rekruten waren ohne alle Schulbildung 1017 Mann im J. 1838 — 39, 997 im J. 1839 — 40, 908 im J. 1840 — 41, 820 im J. 1841 — 42, 688 im J. 1842 — 43. Natürlich herrscht dabei große Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen und Regirungsbezirken. Am allgemeinsten ist die Volksbildung in den rein deutschen Provinzen fortgeschritten und verbreitet, am wenigsten dagegen in den von Polen bewohnten Gegenden. Die Provinzen Sachsen und Pommern haben die beßte Schulbildung aufzuweisen.

V. Katholische Schulen in Berlin. Die kathol. Gemeinde in Berlin hatte im J. 1843 gegen 2000 schulpflichtige Kinder, aber die vorhandenen Schullokale reichten kaum für 900 Kinder hin. Auffallend ist dabei, daß der Magistrat der Stadt, der jährlich über 56000 Thlr. auf Schulen verwendet, die armen kathol. Kinder nicht daran Theil nehmen läßt, obgleich das Glaubensbekenntniß bezüglich der Abgaben und Gemeindlasten keinen Unterschied macht. Ein Verein, zur Beförderung des Schulbesuches armer kathol. Kinder, der sich im J. 1840 gebildet, errichtete im J. 1842 eine neue Schule. So besitzt nun Berlin 4 kathol. Schulen mit 12 Klassen, nebst einer Privat=Töchterschule.

VI. Berlin, Stellung der Hilfslehrer. Am 20. Juli d. J. hat die Versammlung der Stadtverordneten auf den Antrag des Lehrers und Schulvorstehers R. beschlossen, keinen städtischen Hilfslehrer mehr mit einem Gehalte unter 200 Thlr. anzustellen, so wie auch seine Ernennung und allfällige Entlassung von der ganzen Schuldeputatschaft abhängig zu machen.

Rußland.

I. Marquis von Custine über Rußland. Der Marquis von Custine sagt in seinem, durch ganz Frankreich und Deutschland ꝛc. das größte Aufsehen erregenden Werke (Rußland im J. 1839. Aus dem Französischen des Marquis von Custine von Dr. A. Diezmann. 1ter — 3ter Bd. Leipzig,